

# **BStGer BV.2018.3 vom 17. Mai 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2018.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2018.3)

FR: TPF BV.2018.3 du 17 mai 2018

IT: TPF BV.2018.3 del 17 maggio 2018

## **Regeste**

Akteneinsicht ausserhalb eines hängigen verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das VStrR Anwendung (Art. 1 VStrR). Gemäss Art. 128 Abs. 1 ZG werden Widerhandlungen gegen das Zollgesetz nach diesem und dem VStrR verfolgt und beurteilt. Verfolgende und urteilende Behörde ist die EZV (Art. 128 Abs. 2 ZG). Gemäss Art. 103 Abs. 1 MWSTG ist auf die Strafverfolgung grundsätzlich das VStrR anwendbar. Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls der EZV (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen das Sportförderungsge- setz im Sinne von Art. 22 SpoFöG, namentlich die Einfuhr zu Dopingzwe- cken von Mitteln nach Art. 19 Abs. 3 SpoFöG, ist demgegenüber Sache der Kantone. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können dabei u.a. die Zollverwaltung zur Untersuchung beziehen (Art. 23 Abs. 1 SpoFöG). Unter Vorbehalt der Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze ist gemäss Art. 1 StPO auf die Strafverfolgung der Straftaten nach Bundesrecht die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR. 312.0) anwendbar.

### **E. 1.2**

Im Verwaltungsstrafverfahren kann gegen Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen und Säumnis bei der Beschwerde- kammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

Soweit nicht die Beschwerde nach Art. 26 VStrR gegeben ist, kann bei sons- tigen Untersuchungshandlungen, d.h. gegen Amtshandlungen sowie gegen Säumnis des untersuchenden Beamten beim Direktor oder Chef der betei- ligten Verwaltung ebenfalls bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafge- richts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

Das Beschwerdeverfahren der Beschwerdekammer richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 39 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 6 -

### **E. 1.3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Abtei- lungschefs Strafverfahren und Beschwerde der OZD bzw. EZV betreffend das Begehren des

Beschwerdeführers vom 10. September 2017 um Einsicht in die Akten des (auch den Beschwerdeführer betreffenden) Vorermittlungs- verfahrens. Dieses Vorermittlungs- bzw. das Verwaltungsstrafverfahren ge- gen den Beschwerdeführer stützte sich auf VStrR, Art. 128 Abs. 1 ZG und Art. 103 Abs. 1 MWSTG. Die Vorermittlungen an sich wurden gemäss Anga- ben der EZV im Verlaufe des Jahres 2014 abgeschlossen (act. 5.5). Die Strafuntersuchung der EZV gegen den Beschwerdeführer wegen Hinterzie- hung von Zoll- und Mehrwertsteuerabgaben wurde mittels Strafbescheid im abgekürzten Verfahren beendet (act. 5.7 S. 3). Infolge dieses Verfahrensab- schlusses können seither „sonstige Untersuchungshandlungen“ im Sinne Art. 27 Abs. 1 VStR demnach nicht mehr angeordnet werden. Folgerichtig stellt der angefochtene Entscheid des Abteilungschefs bereits aus diesem Grund keinen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VStrR dar. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid erweist sich damit als unzutreffend. Die Beschwerdekammer ist nach dem Gesagten für die Be- handlung der vorliegenden Beschwerde nicht zuständig. Da beide Parteien von der Zuständigkeit der Beschwerdekammer ausgehen, ist vorliegend ein Nichteintretensentscheid zu fällen.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 28 Abs. 4 VStrR ist die bei der unzuständigen Behörde einge- reichte Beschwerde unverzüglich der zuständigen Behörde zu überweisen.

##### **E. 1.4.1**

Während einer laufenden verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung richtet sich die Akteneinsicht gemäss Art. 36 VStrR nach den Art. 26–28 des Bun- desgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Ver- waltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021). Das Recht auf Aktenein- sicht ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör, welcher aus den Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 EMRK abgeleitet wird (vgl. TPF 2013 159 E. 2.2 m.w.H.). Da das Verfahren der ZEFA abgeschlossen ist, kommt, wie vorstehend bereits ausgeführt, entgegen der Auffassung sowohl des Be- schwerdeführers als auch auf der Beschwerdegegnerin Art. 36 VStrR i.V.m. Art. 26 bzw. 27 VwVG hier nicht zur Anwendung.

##### **E. 1.4.2**

Wird Auskunft in personenbezogene Daten ausserhalb eines hängigen (ver- waltungsstrafrechtlichen) Verfahrens verlangt, können unterschiedliche An- spruchsgrundlagen in Frage kommen. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutz- gesetz, DSG; SR 235.1) räumt einen selbständigen Anspruch auf Auskunft betreffend personenbezogene Daten ein (Art. 8 DSG; vgl. RALPH GRAMIGNA/

- 7 -

URS MAURER-LAMBROU, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Basler Kommen- tar, Datenschutzgesetz, 3. Aufl. 2014, N 22 zu Art. 8 DSG). Die EZV führt überdies ein Informationssystem betreffend das Verfolgen und das Beurtei- len von Straffällen (Art. 110 Abs. 2 lit. c bzw. Art. 110a ZG sowie Art. 4 f. der Verordnung vom 20. September 2013 über das Informationssystem für Straf- sachen der Eidgenössischen Zollverwaltung [IStV-EZV; SR 313.041]). Die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Recht auf Auskunft der Daten, richten sich bei nicht hängigen Strafverfahren nach DSG und VStrR (Art. 14 IStV-EZV).

Die Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV hat sodann erkannt, dass der Anspruch auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden kann. Eine umfassende Wahrung der Rechte kann es gebieten, dass der Betroffene oder ein Dritter Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einsehe. Allerdings ist dieser Anspruch davon abhängig, dass der Rechtsuchende ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann. Dieses kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben. Soweit die Verwaltung nicht dem sogenannten Öffentlichkeitsprinzip unterstellt ist, reicht die Berufung auf Art. 16 Abs. 3 BV nicht aus und bedarf es daher der Geltendmachung eines spezifischen schützenswerten Interesses im dargelegten Sinne (vgl. nunmehr Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung, BBl 2003 S. 1963; s. zum Ganzen BGE 129 I 249 E. 3 S. 253 f., mit weiteren Hinweisen).

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG ist einerseits gegenüber dem verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrecht enger, indem es sich nicht auf alle für das Verfahren wesentlichen Akten erstreckt, sondern nur auf die Daten über die betreffende Person (Botschaft zum Datenschutzgesetz, BBl 1988 II 413ff., 453). Andererseits geht es aber auch weiter, indem es – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots – ohne jeglichen Interessennachweis auch ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden kann (BGE 123 II 534 E. 2e S. 528 f.; zum Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht während und ausserhalb eines hängigen verwaltungsrechtlichen Verfahrens s. auch GRAMIGNA/MAURER-LAMBROU, a.a.O., N 31 zu Art. 8 DSG).

### **E. 1.5**

Der Rechtsschutz im Bereich des DSG richtet sich gemäss Art. 33 Abs. 1 DSG grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) beurteilt dieses Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom

- 8 -

20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Rechtsschutz in Anwendung des ZG richtet sich im Allgemeinen nach Art. 116 ZG. Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden (Art. 116 Abs. 1bis ZG). Dabei richtet sich das Beschwerdeverfahren im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 116 Abs. 4 ZG). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird die EZV durch die OZD vertreten (Art. 116 Abs. 2 ZG).

### **E. 1.6**

In der angefochtenen Verfügung wird das Akteneinsichtsrecht unter dem Gesichtspunkt von Art. 36 VStrR i.V.m. Art. 26 bzw. 27 VwVG geprüft, obwohl das Verfahren nicht mehr hängig ist. Der Beschwerdeführer stützte weder seinen abgewiesenen Antrag noch die vorliegende Beschwerde auf das DSG, das ZG oder auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV. Der Beschwerdeführer führte zwar in einem Satz auch die Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV an, argumentierte aber zur Hauptsache, die angefochtene Verweigerung der Einsichtnahme sei in Verletzung von Art. 27 VwVG i.V.m. Art. 36 VStrR erfolgt (act. 1 S. 4 f.). Dass es sich beim angefochtenen Entscheid sodann

um einen Beschwerdeentscheid handeln soll, geht weder aus dessen Erwägungen noch dessen Dispositiv hervor. Eine erstinstanzliche Verfügung, welche dem Beschwerdeentscheid zugrunde liegen würde, wurde im angefochtenen Entscheid weder erwähnt noch ist eine solche in den vorliegenden Akten ersichtlich. Ob der angefochtene Entscheid des Chefs der Abteilung Strafsachen und Beschwerde ausserdem als Entscheid der OZD bzw. EZV zu gelten hat, ist ebenfalls unklar.

Unter diesen Umständen lässt sich im vorliegenden Verfahren die Zuständigkeitsfrage nicht abschliessend beantworten. Da es nicht Sache der Beschwerdekammer ist, einen diesbezüglichen Meinungs austausch zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und der OZD bzw. EZV einzuleiten, rechnet es sich, die vorliegende Beschwerde zur Prüfung ihrer Zuständigkeit zunächst der EZV bzw. OZD zu überweisen.

## **E. 2**

Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung hat der Beschwerdeführer keine Gerichtskosten zu tragen. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.